



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Ferrero OHG mbH

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 23. Dezember 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 27.05.2025, eingegangen am 30.05.2025, zuletzt ergänzt am 23.12.2025 wird der

Ferrero OHG mbH
Michele-Ferrero Straße 1
35260 Stadtallendorf

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	35260 Stadtallendorf
Gemarkung	Stadtallendorf
Flur	97/5 und 455/10
Flurstück	44

die bestehende Süßwarenproduktion nach Ziffer 7.31.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Modernisierung der Waffelbacköfen der Rocher Linie (Phase 2 und 3) durch:

- Außerbetriebnahme und Rückbau der derzeitigen Waffelbacköfen MOD013WBO001, MOD013WBO002 und MOD013WB003
- Rückbau der bestehenden Schornsteine

- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Waffelbacköfen
MOD013WB0001.1 und MOD013WB0002.1 auf der in Bauphase 1
erweiterten Bühne
- Errichtung von zwei neuen Schornsteinen
(PB001_Nord_835_RP_WBO_002_EN_02 und
PB001_Nord_837_RO_WBO_001_EN_02)

Eine Erhöhung der Produktionskapazität an Waffelblättern/h zur Herstellung des Produktes Rocher ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen **vom 03. März 2026 bis 16. März 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachung“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 16. April 2026.

Gießen,
den 18.02.2026

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1860-01-00015#2025-00006